



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag: 05.06.2025)

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

**über das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Beschriften, Bemalen und
Besprühen von
öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen**

vom 20.05.2025

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert am 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 20.05.2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Beschriften, Bemalen und Besprühen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Straßen, Grünanlagen, städtische Wälder und öffentliche Einrichtungen im Gebiet der Stadt Wetzlar.
- (2) Die Anwendung sonstiger Vorschriften, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes, des Hessischen Waldgesetzes, des Hessischen Naturschutzgesetzes, sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen), sowie die städtische Sondernutzungssatzung bleiben unberührt. Insbesondere für öffentliche Einrichtungen in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, NATURA 2000- Gebiete, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) gelten ggf. weitergehende Regelungen und Verbote.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen (soweit sie zum Straßenkörper gehören).



- (4) Öffentliche Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen, insbesondere Gärten, Kinderspielflächen, Spielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen und Grünflächen.
- (5) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz.
- (6) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Fahrgastwartehallen, Briefkästen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, Entwässerungsanlagen und -gräben.

§ 2 Handlungen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Aufklebern, Anschlägen und Werbemitteln jeder Art auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakate, Aufkleber, Anschläge oder Werbemittel jeder Art anbringt oder die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakaten, Aufklebern, Anschlägen oder Werbemitteln oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.



§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Magistrat der Stadt Wetzlar Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Aufkleber, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt sowie
 - c) entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß §§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wetzlar über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 21.03.1996 außer Kraft.

Wetzlar, 22.05.2025

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

STADT WETZLAR



Wagner
Oberbürgermeister